

25. Fachtierarzt für Pferdechirurgie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferdechirurgie oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei über operative Eingriffe an Haut, Kopf/Hals, Abdomen, Urogenitaltrakt, Gelenken, orthopädischen Weichteilen, Huf und Knochen

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschließlich Hufbeschlagskunde
- 2 Augen- und Zahnheilkunde
- 3 Bildgebende Diagnostik
- 4 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 5 Sterilisation, Desinfektion, Antisepsie, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 6 Erstellung von Gutachten
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.